

## 1. Rechtsgrundlagen

Nach den §§ 2 ff. des Bundesbaugesetzes (BBauG i.d.F.d. Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 (BGBl I S. 2256) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 15. 09. 1977 (BGBl I S. 1763), des § 103 der Landesbauordnung (BauO NW) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27. 01. 1970 (GV NW S. 96) in Verbindung mit dem zweiten Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15. 07. 1976 (GV NW S. 264) sowie der Planzeichnungsverordnung vom 19. 01. 1965 (BGBl I S. 21).

## 2. Begründung gem. § 9 (6) BBauG

Der Eigentümer des Plangebietes hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, Meerbusch-Strümp beantragt, da dessen Festsetzungen keinerlei Anbaumöglichkeiten an das bestehende Gebäude in Richtung Norden zulassen. Städtebaulich vertretbare, gesunde Wohnverhältnisse sind danach nicht realisierbar.

Durch die geringfügige Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche kann eine Steigerung der Wohn- und Lebensqualität für die Bewohner des Plangebietes erreicht werden.

Städtebauliche Gründe stehen diesem Änderungsantrag nicht entgegen.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Änderungen sind für die betroffenen und benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser vereinfachten Änderung führen, werden seitens der Stadt nicht getroffen.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt nicht.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### Betroffene und benachbarte Grundstückseigentümer gem. § 13 (2) BBauG

Gegen die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10, Meerbusch-Strümp, haben die nachstehend aufgeführten Grundstückseigentümer keine Bedenken und Anregungen vorzubringen (siehe hierzu gesonderte Einverständniserklärung).

Gemarkung Strümp, Flur 13,

#### Flurstücke:

#### Eigentümer:

124	Ohling, Gerd u. Ehefrau Ursula
125	Giebler, Uta
126, 130	B.J. Kalbass Hausverwaltungs- und Grundstücks GmbH u. Co KG.
127	Günther, Wilfried
128	Dr. Münstermann u. Ehefrau Doris
131	Asmus, Egon u. Ehefrau Inge

### Träger öffentlicher Belange gem. §§ 2 (5) und 13 (2) BBauG

Die Belange der zu beteiligenden Behörden und Stellen werden von dieser Änderung nicht berührt.

### Aufhebungen:

Mit dem Inkrafttreten der 2. vereinfachten Änderung gem. § 12 BBauG treten die bisher gültigen und davon betroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 - Meerbusch-Strümp - außer Kraft.